

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 23.08.2017 – IV ZR 93/17, [IPRspr 2017-33](#)

Rechtsgebiete

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit
Anerkennung und Vollstreckung → Anwalts- und Kostenrecht

Rechtsnormen

ZPO § 110; ZPO §§ 110 ff.

Fundstellen

nur Leitsatz

EWiR, 2017, 707, m. Anm. *Dastis/ Singbartl*

Bericht

Schiller, GWR, 2017, 416

NJW-Spezial, 2017, 656

LS und Gründe

IHR, 2017, 270

MDR, 2017, 1382

NJW-RR, 2017, 1320

NZG, 2017, 1229

RIW, 2017, 760

WM, 2017, 1944

WuB, 2017, 694, m. Anm. *Buck-Heeb*

ZIP, 2017, 2171

GmbHR, 2018, 92

TranspR, 2018, 37

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-33>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

) in der Praxis das anfängliche Kapital einer Ltd. regelmäßig 100 £ betrage, und je nach wirtschaftlichen Erfordernissen erhöht werde. Weiterhin muss das tatsächlich von den Gesellschaftern übernommene Stammkapital im Statement of Share Capital genannt werden. Gemäß s. 10 CA 2006 ist jede Gesellschaft mit einem Share Capital (Stammkapital) – also auch die Ltd. – verpflichtet, ein entsprechendes Statement bei Gründung gegenüber dem englischen Handelsregister (Companies House / Registrar of Companies) abzugeben, das u.a. die Anzahl der von den Gesellschaftern jeweils gehaltenen Anteile, die pro Anteil eingezahlten Beträge, den Nennwert eines Anteils und die Höhe des Stammkapitals enthält und das eine entspr. Momentaufnahme des Kapitals der Gesellschaft im Moment der Gründung darstellt (vgl. *Heinz-Hartung* aaO m.w.N. und aaO Kap. 3.2 Rz. 13).

Dabei kommt es im Rahmen der hiesigen Anmeldung für die Höhe des Kapitals auf das *issued share capital* an, also das von den Gesellschaftern gezeichnete Kapital, welches für die Haftung der Gesellschaft und die englischen Kapitalerhaltungsvorschriften alleine maßgebend ist und damit dem Stammkapital der deutschen GmbH mit der Funktion als Haftkapital entspricht.“

33. *Von einer Gesellschaft, die einen Verwaltungssitz innerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhält, kann Prozesskostensicherheit gemäß §§ 110 ff. ZPO nicht verlangt werden (im Anschluss an BGHZ 151, 204 = IPRspr. 2002 Nr. 18).*

BGH, Beschl. vom 23.8.2017 – IV ZR 93/17: NJW-RR 2017, 1320; RIW 2017, 760; WM 2017, 1944; MDR 2017, 1382; ZIP 2017, 2171; GmbHR 2018, 92; IHR 2017, 270; NZG 2017, 1229; TranspR 2018, 37; WuB 2017, 694 m. Anm. *Buck-Heeb*. Leitsatz in EWIR 2017, 707 m. Anm. *Dastis/ Singbartl*. Bericht in: GWR 2017, 416 *Schiller*; NJW-Spezial 2017, 656.

Die Kl. ist eine auf den S. ansässige Ltd., die gegen die Bekl. als Mitversicherer einen Anspruch aus einer Yachtkaskoversicherung verfolgt. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Dagegen richten sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Kl. und die begehrte Anordnung einer ergänzenden Prozesskostensicherheit für die Kosten der dritten Instanz. Die Kl. tritt diesem Antrag mit der Behauptung entgegen, dass sie jedenfalls seit 2014 einen Verwaltungssitz in Österreich unterhalte. Dagegen unterhalte sie auf den S. keine Geschäftsräume.

Aus den Gründen:

„[4] II. Die Einrede der mangelnden Prozesskostensicherheit ist unbegründet ...

[6] 2. Von einer Gesellschaft, die einen Verwaltungssitz innerhalb der EU oder eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens unterhält, kann Prozesskostensicherheit gemäß §§ 110 ff. ZPO nicht verlangt werden.

[7] a) Als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.v. § 110 ZPO ist bei Kapitalgesellschaften deren Sitz anzusehen [BGH, ZU vom 30.6.2004 – VIII ZR 273/03¹, NJW-RR 2005, 148 unter 2. a) juris Rz. 9]. Umstritten und in der Rspr. des BGH bisher nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob insoweit auf den Gründungs- oder den Verwaltungssitz abzustellen ist. Der BGH hat diese Frage zuletzt in zwei Entscheidungen ausdrücklich offengelassen (BGH, ZU aaO; Urt. vom 21.6.2016 – X ZR 41/15², ZIP 2016, 1703 Rz. 12 ff.).

¹ IPRspr. 2004 Nr. 91.

² IPRspr. 2016 Nr. 229.

[8] aa) In einem früheren Urteil hatte der BGH allerdings bereits ausgeführt, dass die Anwendbarkeit des § 110 ZPO jedenfalls bei einem Verwaltungssitz innerhalb der EU ausscheide (Urt. vom 1.7.2002 – II ZR 380/00³, BGHZ 151, 204 unter III. juris Rz. 12). Auch die h.M. in der Rspr. der Instanzgerichte (OLG Düsseldorf, Urt. vom 25.2.2015 – 2 U 57/14, juris Rz. 20; OLG München, IPRax 2011, 267⁴; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 944⁵; LG Berlin, ZIP 2010, 903 f.⁶ juris Rz. 19) und in der Lit. (Stein-Jonas-Muthorst, ZPO, 23. Aufl. § 110 Rz. 9; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 75. Aufl. § 110 Rz. 4; Zöller-Herget, ZPO, 31. Aufl., § 110 Rz. 2; Musielak-Voit-Foerste, ZPO, 14. Aufl., § 110 Rz. 4; Münch-KommZPO-Schulz, 5. Aufl., § 110 Rz. 13; Geimer, IZPR, 7. Aufl., Rz. 2004d; Schütze, IPRax 2014, 272, 273 m.w.N. in N. 9; ders., IPRax 2011, 245, 246) stellt generell auf den tatsächlichen Verwaltungssitz ab.

[9] bb) Anderer Auffassung ist – außer dem LG im hiesigen Rechtsstreit – das OLG Schleswig. Nach dessen Ansicht soll es auf den Gründungssitz ankommen, weil die Gesellschaft ohne größeren Aufwand ihren Verwaltungssitz verlegen und sich hierdurch dem Vollstreckungszugriff im Falle des Unterliegens entziehen könnte (IPRax 2014, 289⁷, juris Rz. 16).

[10] b) ... [11] Für die Anknüpfung an den Verwaltungssitz spricht bereits die Parallele zwischen dem Verwaltungssitz und dem ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘, auf den der Wortlaut des § 110 I ZPO für natürliche Personen abstellt. Darüber hinaus besteht der Sinn und Zweck der Vorschrift darin, den obsiegenden Beklagten vor Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seines Kostenerstattungsanspruchs zu bewahren, die typischerweise bei einer Vollstreckung außerhalb der EU oder des Gebiets der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und damit außerhalb der Anwendungsbereiche der EuGVO sowie der für vor dem 10.1.2015 eingeleitete Verfahren noch maßgeblichen EuGVO a.F. und des LugÜ II auftreten (BGH, Urt. vom 21.6.2016 aaO Rz. 20; BT-Drucks. 13/10871 S. 17). Für die Durchsetzbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs kommt es aber eher auf den Verwaltungssitz als auf den Gründungs- oder satzungsmäßigen Sitz einer Gesellschaft an, weil sich das Betriebsvermögen der Gesellschaft regelmäßig an ihrem Verwaltungssitz befindet, wo die Geschäfte geführt werden; der statutarische Sitz kann eine ‚leere Hülle‘ sein. Darauf, dass im Einzelfall auch eine Vollstreckung am Verwaltungssitz gefährdet sein kann, kommt es nicht an, weil dieses Risiko nicht höher als bei inländischen Klägern ist (zutreffend Schütze aaO).

[12] Europarechtliche Gründe stehen einer Anknüpfung an den Verwaltungssitz jedenfalls bei Gesellschaften mit Verwaltungssitz innerhalb der EU oder eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens nicht entgegen, weil diese Anknüpfung gerade dazu führt, dass diese Gesellschaften keine Prozesskostensicherheit zu leisten haben und damit nicht anders als inländische Gesellschaften behandelt werden.

[13] Ob an den Verwaltungssitz auch dann anzuknüpfen wäre, wenn eine innerhalb der EU gegründete Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in ein Land verlegt, das weder der EU noch einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens angehört, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden.

³ IPRspr. 2002 Nr. 18.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 174b.

⁵ IPRspr. 2007 Nr. 216.

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 158.

⁷ IPRspr. 2013 Nr. 244.

[14] 3. Für den Streitfall ist zugrunde zu legen, dass die Kl. ihren Verwaltungssitz in Österreich hat.

[15] a) Maßgebend dafür, wo eine juristische Person ihren Verwaltungssitz hat, ist der Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der dazu berufenen Vertretungsorgane, also der Ort, wo die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (BGH, Urteile vom 21.6.2016 aaO Rz. 15; vom 15.3.2010 – II ZR 27/09⁸, ZIP 2010, 1003 Rz. 16; vom 21.3.1986 – V ZR 10/85⁹, BGHZ 97, 269 unter II., juris Rz. 9; Beschlüsse vom 10.11.2009 – VI ZB 25/09¹⁰, VersR 2010, 275 Rz. 8; vom 10.3.2009 – VIII ZB 105/07¹¹, ZIP 2009, 987 Rz. 11; vom 21.1.2009 – Xa ARZ 273/08, juris Rz. 18). Hat die Gesellschaft nur einen organschaftlichen Vertreter und unterhält sie an keinem anderen Ort Geschäftsräume, in denen dieser tätig ist, ist danach für ihren Verwaltungssitz der Aufenthaltsort ihres einzigen organschaftlichen Vertreters maßgebend.

[16] b) So liegt es nach dem Vorbringen der Kl. hier. Diese hat schlüssig dargelegt, dass sich ihr Verwaltungssitz in Österreich und damit innerhalb der EU befindet, indem sie vorgetragen hat, dass ihr einziger organschaftlicher Vertreter (*sole director*) in Österreich wohnt sowie dass sie auf den S. keine Geschäftsräume unterhält, weil alleiniger Gesellschaftszweck Erwerb und Halten der streitgegenständlichen Yacht sei und sie über keinen anderweitigen Geschäftsbetrieb verfüge.

[17] Für ihre gegenteilige Behauptung, dass sich der Verwaltungssitz der Kl. nicht in der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens befindet, ist die Bekl. beweispflichtig (vgl. BGH, Beschl. vom 21.12.2005 – III ZB 73/05¹², NJW-RR 2006, 710, juris Rz. 13; *Stein-Jonas-Muthorst* aaO Rz. 46; *Zöller-Herget* aaO Rz. 7), weil dies eine Voraussetzung der für sie günstigen Bestimmung des § 110 I ZPO ist. Insoweit fehlt es jedoch an einem ausreichend substantiierten Vorbringen unter Beweisantritt.“

34. *Das Personalstatut (Gesellschaftsstatut) einer juristischen Person richtet sich im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich nach dem Recht des Staats, in dem die juristische Person gegründet wurde (Gründungstheorie).* [LS der Redaktion]

LG Hamburg, Urt. vom 12.10.2017 – 327 O 112/16: Unveröffentlicht.

Der Kl. verlangt von den Bekl. die Rückabwicklung zweier Kapitalanlagen in den USA. Die Bekl. zu 1) wurde 1999 nach dem Recht des US-Bundesstaates Texas gegründet. Bis 2012 bot sie Beteiligungen an Erdöl- und Erdgasförderrechten in den USA an. 2009 unterzeichnete der Kl. Verträge mit der Bekl. zu 1) i.H.v. insges. 152.467,70 €. Auf die streitgegenständlichen Rechtsverhältnisse sollte jeweils deutsches Recht Anwendung finden.

Aus den Gründen:

„I. ... 1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt hins. sämtlicher Bekl. jedenfalls aus deren rügeloser Einlassung (Art. 26 I Eu-GVO, § 39 ZPO).

⁸ IPRspr. 2010 Nr. 246.

⁹ IPRspr. 1986 Nr. 19 (LS).

¹⁰ IPRspr. 2009 Nr. 219.

¹¹ IPRspr. 2009 Nr. 213.

¹² IPRspr. 2005 Nr. 88.